

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

(Berliner Verband der Lehrer und Erzieher)

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Landesvertreterversammlung vom 28./29. Mai 1981
mit den Änderungen der LVV vom 25./26. November 1981
mit den Änderungen der LVV vom 28./29. Mai 1981
mit den Änderungen der LVV vom 17./18. Dezember 1984
mit den Änderungen der LDV vom 18./19. Mai 1987
mit den Änderungen der LDV vom 21./22. April 1988
mit den Änderungen der LDV vom 28./29. November 1988
mit den Änderungen der a.o. LDV vom 13. September 1990
mit den Änderungen der LDV vom 13./14. November 1990
mit den Änderungen der LDV vom 28./29. Mai 1991
mit den Änderungen der LDV vom 16./17. Mai 1995
mit den Änderungen der LDV vom 15./16. November 1995
mit den Änderungen der LDV vom 22./23. Mai 1996
mit den Änderungen der LDV vom 13./14. November 1996
mit den Änderungen der LDV vom 24./25. November 1998
mit den Änderungen der LDV vom 30. November/1. Dezember 1999
mit den Änderungen der LDV vom 14. November 2001
mit den Änderungen der LDV vom 4./5. Juni 2003
mit den Änderungen der LDV vom 29./30. November 2006
mit den Änderungen der LDV vom 20. November 2007
mit den Änderungen der LDV vom 3. Juni 2009
mit den Änderungen der LDV vom 20./21. April 2010
mit den Änderungen der LDV vom 2. November 2010
mit den Änderungen der LDV vom 14. Mai 2013
mit den Änderungen der LDV vom 1. Dezember 2016

Die Landesdelegiertenversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher) gibt der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher), folgende Neufassung:

I. Name und Sitz

§ 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin - GEW BERLIN - (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher)“.
2. Die GEW BERLIN ist Nachfolgerin des Lehrerverbandes Berlin, des Berliner Lehrervereins und der anderen Zweigvereine des Lehrerverbandes Berlin sowie des Vereins Berliner Lehrerinnen e.V..
3. Die GEW BERLIN ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
4. Die GEW BERLIN verwaltet ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst. Sie bestellt selbstständig und in eigener Verantwortung die in ihrer Satzung vorgesehenen Organe.
5. Die Regelungen der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen der Satzung der GEW BERLIN vor. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen der Satzung der GEW BERLIN über die Vermögensverwaltung, die Verwaltung des der GEW BERLIN zustehenden Beitragsanteils sowie über die Organbestellung (§ 1,4.) und über die Auflösung (§ 54).
Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (§ 5,2.) in der GEW BERLIN können einseitig weder durch eine Neufassung der Satzung der GEW noch durch eine Neufassung der Satzung der GEW BERLIN geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Die GEW BERLIN hat ihren Sitz in Berlin.

II. Aufgaben

§ 3

Aufgaben der GEW BERLIN sind im Rahmen des im Grundgesetz garantierten Koalitionsrechtes:

1. Förderung der Bildung, Erziehung und Wissenschaft und des vorrangigen Ausbaus der in diesem Dienst stehenden Einrichtungen im Rahmen des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin;
2. Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder;
3. Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Regierung, Verwaltung, wirtschaftlichen Interessengruppen, Konfessionen und politischen Parteien;
4. Ausbau und Verteidigung der demokratischen Rechte, insbesondere Wahrung der Existenz und der Unabhängigkeit der Gewerkschaften, gegebenenfalls durch gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen;
5. Ausbau der Geschlechterdemokratie.

Die GEW BERLIN bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel aller Arbeitnehmer/innen, gewerkschaftliche Forderungen durchzusetzen.

§ 4

Die GEW BERLIN will diese Aufgaben insbesondere erfüllen durch:

1. Durchsetzung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts in Schule, in wissenschaftlichen und sozialpädagogischen Einrichtungen und Verwaltung,
2. Meinungs- und Willensbildung ihrer Mitglieder in Kundgebungen, Versammlungen und Tagungen,
3. Herausgabe von Druckschriften und der Mitgliederzeitschrift, vormals „Berliner Lehrerzeitung“,
4. Veranstaltungen zur gewerkschaftlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Wei-

- terbildung ihrer Mitglieder,
5. Einflussnahme auf das Abgeordnetenhaus und die Verwaltung sowie auf die politischen Parteien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten,
 6. Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
 7. Einflussnahme auf Körperschaften, Organisationen und Verbände im Bildungs- und sozialpädagogischen Sektor,
 8. Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften, mit in- und ausländischen sowie internationalen Gewerkschaftsorganisationen,
 9. Abschluss von Tarifverträgen,
 10. Kampfmaßnahmen*,
 11. Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber ihrem Dienstherrn und bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen,
 12. Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz für ihre Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Richtlinien der GEW für den Rechtsschutz,
 13. Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
 14. Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der Mitglieder.
- * geregelt durch § 5 der Satzung der GEW.

III. Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Aufnahme in die GEW erfolgt nach der Regelung für die Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung der GEW. Damit wird die Mitgliedschaft in der GEW begründet.
2. Die Aufnahme in die GEW BERLIN (BVL) wird durch die Aufnahme in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vollzogen. Damit wird die Mitgliedschaft in die GEW BERLIN begründet. Die Aufnahme in die GEW BERLIN erfolgt ausschließlich nach der Regelung für die Mitgliedschaft gemäß

§ 8 der Satzung der GEW.

§ 6

1. Mitglied in der GEW können Personen werden, die hauptberuflich einen in §6 der Satzung der GEW genannten Beruf ausüben.
Das sind:
Personen mit lehrenden, ausbildenden oder assistierenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen; Personen mit sozialpädagogischen Tätigkeiten im öffentlichen, privaten und kirchlichen Dienst; Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen; Personen mit verwaltenden Tätigkeiten, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen der vorgenannten Berufe ausgeübt haben oder Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte. Mitglied in der GEW können auch Personen werden, die sich in der Ausbildung für einen der vorstehenden Berufe befinden.
2. Mitglied in der GEW können auch Personen sein, die im Anschluss an eine Tätigkeit gemäß Ziffer 1 in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat (Regierungsmitglieder, Kommunalpolitiker) erworben haben. Mitglied in der GEW BERLIN können auch Arbeitslose sein, die einen der in §6.1. der Satzung der GEW BERLIN genannten Berufe ausgeübt haben.
3. Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 7

1. Studierende, die sich auf die o.g. Berufe vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen. Das weitere regelt der Hauptvorstand der GEW. Für Aufnahme und Austritt gelten die §§ 8 und 11 entsprechend.
2. Studentische Beschäftigte an Hochschulen und Doktoranten/innen gelten als Studierende im Sinne § 7,1. der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft von studentischen Mitgliedern in der GEW erlischt, wenn sie in einen anderen als in § 6,1. genannten Beruf

eintreten.

§ 8

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der GEW bedarf eines schriftlichen Einzelantrags. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
2. Eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.
3. Gegen die Ablehnung kann die beantragende Person beim Hauptvorstand Einspruch erheben.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf das Antragsdatum folgenden Monats. Das Mitglied erhält beim Eintritt eine Mitgliedskarte.
2. Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Landesverbänden der GEW und in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet. Die Ummeldung begründet die Mitgliedschaft in der GEW BERLIN.
3. Über die Anrechnung von Mitgliedszeiten in anderen Arbeitnehmer/innenorganisationen entscheidet der Hauptvorstand der GEW.

§ 10

Das Mitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Fortfall der Voraussetzungen gemäß § 6.
2. Bei Ummeldung in einen anderen Landesverband der GEW endet die Mitgliedschaft in der GEW BERLIN.

§ 12

1. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalen-

dervierteljahres möglich.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 12, 3. entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag eines Organs gemäß § 9 der Satzung der GEW.
3. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

1. Die Mitglieder haben das Recht, die satzungsgemäßen Organe und Gremien der GEW BERLIN in Anspruch zu nehmen.
2. Darüber hinaus kann in Fällen unverschuldeter Notlage Unterstützung im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel gewährt werden.
3. Die studentischen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen der Bezirke der GEW BERLIN und der Abteilung Wissenschaft kein Stimmrecht in Fragen des Arbeits*- und Beamtenrechts und der Satzung.

* Dieses gilt nicht für die Belange der studentischen Beschäftigten.

§ 14

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach der Beitragsordnung der GEW, die für alle Landesverbände bindend ist.

V. Gliederungen der GEW BERLIN

§ 15

1. Die Mitglieder der GEW BERLIN werden entsprechend ihrer Tätigkeit in Bezirken oder Abteilungen zusammengefasst. Darüber hinaus werden folgende Zuordnungen getroffen:
 - a) Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 schließen sich dem Bezirk ihrer früheren Tätigkeit an.

- b) Studentische Mitglieder schließen sich der Abteilung Wissenschaft an.
- c) Arbeitslose Mitglieder bleiben in dem Bezirk, in dem sie zuletzt eine Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 ausgeübt haben; sofern sie vor der Arbeitslosigkeit studentische Mitglieder waren, bleiben sie in der Abteilung Wissenschaft. Arbeitslose Mitglieder, die Mandatsträger/innen sind und eine kurzfristige Beschäftigung aufnehmen, können auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode Mitglied in ihrem alten Bezirk bleiben.
- d) Lehramtsanwärter/innen und Studienreferendare/innen gehören dem Bezirk ihrer Stammschule an.
- e) In Zweifelsfällen wird die Zuordnung einer Arbeitsstelle zu einem Bezirk oder zu einer Abteilung durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.
2. a) Die Mitglieder des Bezirks bzw. der Abteilung wählen die Bezirks- bzw. Abteilungsleitung, nämlich die/den Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den 3. Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/in und die weiteren Mitglieder der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung, deren Anzahl die Wahlmitgliederversammlung festlegt. Dabei sollen die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung organisiert sind, vertreten sein. Die Mitglieder des Bezirks bzw. der Abteilung wählen darüber hinaus die dem Bezirk bzw. der Abteilung zustehenden Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und zwei Kassenprüfer/innen. Wenn es im Bezirk bzw. in der Abteilung eine Untergliederung der Personengruppe Seniorinnen und Senioren entsprechend § 47 2.b) der Satzung der GEW BERLIN gibt, gehört dessen Vorsitzende/r der Bezirks- bzw. Abteilungsleitung an.
- b) Abweichend von § 15.2.a) können die Mitglieder eines Bezirks bzw. einer Abteilung als Leitung ein Team wählen. Die Größe des Teams legt die Wahlmitgliederversammlung fest. Dabei sollen die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung organisiert sind, vertreten sein. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Vertretung im Landesvorstand und die Benennung einer/eines Verantwortlichen für die finanziellen Angelegenheiten des Bezirks bzw. der Abteilung.
- c) Verlässt ein gewähltes Mitglied der Bezirksleitung den Bezirk, so ist für die Besetzung des entsprechenden Mandats eine Neuwahl anzusetzen, wenn dieses Mandat in Einzelwahl besetzt wurde. In Fällen der Gruppenwahl gilt das Nachrücker/innenprinzip.
- d) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Leitungsteams der Personengruppe Studierende gehören zusätzlich dem Vorstand der Abteilung Wissenschaft an. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Richtlinie.
3. Die Mitglieder der GEW BERLIN an Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen bilden die Abteilung Wissenschaft.
4. Die Mitglieder der GEW BERLIN an den berufsbildenden und an den zentral verwalteten Schulen bilden die Abteilung Berufsbildende Schulen.
5. Die Mitglieder der GEW BERLIN in Tageseinrichtungen für Kinder und in Einrichtungen (außer Schule) der Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit bilden die Abteilung Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit.
6. Die Wahlperiode für alle Wahlen der GEW BERLIN - mit Ausnahme der Wahlen in den Personengruppen Studierende, Junge GEW und Erwerbslose - beträgt drei Jahre. In den Personengruppen Studierende, Junge GEW und Erwerbslose kann in kürzeren

Abständen gewählt werden, die Dauer der Wahlperiode beträgt aber mindestens ein Jahr. Über die Verkürzung der Wahlperiode in den vorgenannten Personengruppen entscheidet der jeweilige Vorstand bzw. das jeweilige Leistungsteam.

7. Die Regelungen, die in dieser Satzung für Bezirke und ihre Organe getroffen werden, gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 16

1. Der Bezirk bzw. die Abteilung gliedert sich in Betriebsgruppen, deren Bereich die jeweilige Einrichtung (Kindertagesstätte, Schule, Hochschule u.a.) umfasst. Bei Bedarf kann der Landesvorstand auf Antrag die Bildung mehrerer Betriebsgruppen je Einrichtung beschließen.
2. Die Mitglieder der Betriebsgruppe wählen auf jeweils 25 angefangene Mitglieder eine/n Vertrauensfrau/ Vertrauensmann. Über die Wahl weiterer Vertrauensleute entscheidet der LV auf Antrag der Bezirksleitung bzw. des Abteilungsvorstandes. Die Vertrauensleute vertreten die Betriebsgruppe in der Mandatsträger/innen/versammlung des Bezirks bzw. der Abteilung und in der Vertrauensleutekonferenz.
3. Aufgaben der Betriebsgruppen sind:
 - a) kontinuierliche Beratung gewerkschaftlicher, bildungspolitischer, schulischer, pädagogischer und sozialpädagogischer Fragen,
 - b) Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen in der jeweiligen Dienststelle,
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen und Anträgen, die in die Gesamtkonferenz und andere Gremien der eigenen Schule eingebracht werden,
 - d) Erarbeitung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträgen, die über die Vertrauensleute in die gewerkschaftlichen Gremien des Bezirks bzw. der Fachgruppe zur Beschlussfassung eingebracht werden,
 - e) Werbung neuer Gewerkschaftsmitglieder,

- f) Zusammenarbeit mit Betriebsgruppen anderer DGB-Gewerkschaften,
- g) Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern,
- h) Aufstellung der GEW-Listen für die Kandidatur von Betriebsräten oder auf einzelbetrieblicher Ebene bestehender Personalräte.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung des Bezirks bestimmt Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit auf Bezirksebene.
2. Zu ihren Aufgaben gehört darüber hinaus:
 - a) Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Bezirksleitung und der Kassenprüfer/innen,
 - b) Entlastung der Bezirksschatzmeisterin bzw. des Bezirksschatzmeisters,
 - c) Beschlussfassung über Empfehlungen und Anträge,
 - d) Wahl der Bezirksleitung gem. § 15,2. sowie der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung (LDV),
 - e) Beschlussfassung über die Listen zu den Personalratswahlen.
3. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens einmal im Jahr. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder 25 % der Mandatsträger/innen einen dahingehenden Antrag stellen.
4. Die Mitgliederversammlungen können Anträge an die Organe der GEW BERLIN richten.
5. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben, die nur einen Teil der Mitgliedschaft des jeweiligen Bezirks betreffen, an Teilmitgliederversammlungen delegieren. Die Teilmitgliederversammlungen können im Rahmen der übertragenen Aufgaben Beschlüsse fassen und Anträge an die Organe der GEW BERLIN richten.
6. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

§ 18

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) die Mandatsträger/innenversammlung (MTV). Sie besteht aus der Bezirksleitung, den Vertrauensleuten, den Mitgliedern der LDV sowie den GEW-Mitgliedern in den Personalräten.
 - b) die Bezirksleitung.
2. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Mandatsträger/innenversammlung (MTV). Sie besteht aus dem Abteilungsvorstand, den Vertrauensleuten, den Mitgliedern der LDV sowie den GEW-Mitgliedern in den Personalräten.
 - b) der Abteilungsvorstand.

§ 19

1. Die MTVs finden nach Bedarf statt. Aufgaben der MTVs sind u.a.:
 - a) Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Bezirksleitung,
 - b) Beiträge zur Meinungsbildung in der GEW BERLIN durch Sammlung und Diskussion der Mitgliedermeinungen,
 - c) Beschlussfassung über Empfehlungen und Anträge.
2. Aufgaben der Bezirksleitung sind:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MTVs und MVs,
 - b) Unterrichtung der Mandatsträger/innen und Mitglieder über die Arbeit der Bezirksleitung und des Landesvorstandes,
 - c) Durchführung bzw. Weiterleitung von Beschlüssen der MTV und MV,
 - d) Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes, soweit diese die Bezirksleitungen betreffen,
 - e) Beschlussfassung über alle von der Bezirkskasse zu tätigen Ausgaben,
 - f) Beachtung der Kassenprüfung in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - g) Pflege kollegialen Zusammenhalts unter den Mitgliedern,
 - h) Maßnahmen zur Werbung neuer Mit-

glieder,

- i) Überwachung der Arbeitsbedingungen und Beilegung von Streitfällen mit den Dienststellen im Bezirk.
3. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die MTVs und die Vorstände der Abteilungen.

VI. Organe der GEW BERLIN**§ 20**

Die Organe der GEW BERLIN sind:

1. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
2. der Landesvorstand (LV),
3. die Vertrauensleutekonferenz (VLK),
4. der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).

A. Die Landesdelegiertenversammlung**§ 21**

Die Landesdelegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW BERLIN und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW BERLIN.

§ 22

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der LDV sind 400 Delegierte zuzüglich je einer bzw. eines Delegierten der Fachgruppen sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes sowie eventueller Überhangmandate, die sich aus Ziffer 5 ergeben.
2. Die Vertretung des Landesausschusses für Frauenpolitik wird abweichend von § 22,1. durch eine vom Landesausschuss gewählte Vertreterin wahrgenommen.
3. Delegierte werden im Verhinderungsfall durch jeweils mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Nachrücker/innen vertreten, wenn die schriftliche Benachrichtigung über die Verhinderung die Geschäftsstelle spätestens mit dem Antragschluss (in der Regel vier Wochen vor der LDV) erreicht hat. Eine Vertretung ist nur

für die gesamte Dauer einer LDV möglich.

4. Konnten LDV-Mandate mangels Bewerbern bzw. Bewerberinnen nicht vergeben werden, so ist auch im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl für die vakanten Positionen zulässig. Dieses gilt auch für den Fall, dass Delegiertenmandate z.B. durch Mandatsrückgabe oder Bezirkswechsel freigeworden sind und durch Nachrücker bzw. Nachrückerinnen nicht zu besetzen sind. Für die Nachwahl ist die Wahlordnung der GEW BERLIN sinngemäß anzuwenden.
5. Die 400 Delegierten setzen sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und Abteilungen. Sie werden von den Bezirken bzw. den Abteilungen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder der GEW BERLIN nach dem Stand des 1. Januar des jeweiligen Wahljahres gewählt. Jeder Bezirk bzw. jede Abteilung erhält dabei aber mindestens 10 Mandate. Bei der Besetzung der Mandate sind die unterschiedlichen Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsfelder, die im Bezirk bzw. der Abteilung vertreten sind, zu berücksichtigen.
6. Darüber hinausgehören der Landesdelegiertenversammlung ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht an:
 - a) die Vorsitzenden der Kommissionen gemäß § 48 Ziffer 4,
 - b) die Ehrenmitglieder,
 - c) die von der LDV gewählten Vertreter/innen des Landesverbandes im Hauptvorstand der GEW,
 - d) der/die Geschäftsführer/in.

§ 23

Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Jede/r Delegierte kann Anträge an die Landesdelegiertenversammlung stellen.

Das Stimmrecht der Mitglieder des GLV erlischt mit deren Entlastung, wenn sie nicht zugleich Delegierte eines Bezirks, einer Abteilung oder einer Fachgruppe sind.

§ 24

1. Die ordentlichen Landesdelegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Sie werden vom Landesvorstand einberufen, der auch die Tagesordnung vorschlägt.
 2. Die Tagesordnung der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung im Frühjahr muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des GLV über die Umsetzung der Beschlüsse der vorausgegangenen LDV,
 - c) Kassenbericht der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
 - d) Beschlussfassung über unter Umständen notwendige Korrekturen des Haushaltsplans und der Grundsätze der Vermögensverwaltung,
 - e) Anträge und Entschlüsse,
 - f) in den Wahljahren:
 - Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers),
 - Wahl der drei ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission sowie von sechs Stellvertreterinnen/ Stellvertretern,
 - Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW,
 - Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag der GEW.
- Sofern diese Wahlen als Gruppenwahl nach der Wahlordnung der GEW BERLIN für die Wahlen in der LDV durchgeführt werden, muss mindestens die Hälfte der zu wählenden Mandate mit Frauen besetzt werden. Die LDV kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit davon Abweichungen zulassen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung im Herbst muss folgende Punkte enthalten:

- a) vorläufiger Kassenbericht der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters über das laufende Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres und die Grundsätze der Vermögensverwaltung.
- c) Bericht des GLV über die Umsetzung der Beschlüsse der vorausgegangenen LDV.
- c) die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppen bzw. ein Mitglied jedes Leitungsteams bzw. des Sprecherinnenrates,
- d) der/die Vorsitzende des Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA) bzw. ein Mitglied des Leitungsteams,
- e) der/die Leiter/in der Landesrechtsschutzstelle.

§ 25

Der Landesvorstand ist berechtigt, eine außerordentliche LDV einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder 25% der Mitglieder der LDV einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen.

§ 26

Die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung wird in der Geschäftsordnung der GEW BERLIN geregelt.

§ 27

1. Die LDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, mindestens aber die Mehrheit aller Delegierten erforderlich.
2. Nicht besetzte Mandate bleiben bei der Ermittlung aller Quoren und Mehrheiten unberücksichtigt.

B. Der Landesvorstand

§ 28

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des GLV,
 - b) die Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden der Bezirke und Abteilungen bzw. zwei Mitglieder jedes Leitungsteams,

2. Dem Landesvorstand gehören darüber hinaus ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht an:
 - a) die von der LDV gewählten Vertreter/innen des Landesverbandes im Hauptvorstand der GEW,
 - b) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.
3. Eines der in Abs. 1.b) genannten Mitglieder kann sich durch die/den 3. Vorsitzenden des betreffenden Bezirks bzw. der betreffenden Abteilung vertreten lassen. Die in Abs. 1.c), d) und e) genannten Mitglieder können sich im Landesvorstand durch ihre ständigen Stellvertreter/innen vertreten lassen.

§29

1. Der LV hat den Auftrag, die GEW BERLIN im Rahmen der Beschlüsse der LDV für drei Jahre zu leiten. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören
 - a) die Vorbereitung der LDV mit Ausnahme der Wahlvorbereitungen, die von ihm einem wahlvorbereitenden Ausschuss übertragen werden,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der LDV,
 - c) die Zusammensetzung, Einberufung und Vorbereitung der VLK
 - d) die Beschlussfassung über Empfehlungen der VLK
 - e) die Wahl der/des Vorsitzenden der Landesrechtsschutzstelle, der Vorsitzenden der Kommissionen, der Mitglieder der besonderen Arbeitsgremien,
 - f) die Bestellung des Redaktionskollegi-

- ums der Mitgliederzeitschrift,
 - g) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
 - h) die Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in,
 - i) die Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der GEW BERLIN in den Gremien des DGB,
 - j) die Beschlussfassung über die Kandidatinnen-/Kandidatenlisten für die Wahl zum Hauptpersonalrat.
2. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Berliner Schule bzw. die Berliner Lehrer und Lehrerinnen grundsätzlich betreffen, hat er die Stellungnahme der Bezirke und gegebenenfalls der betroffenen Fachgruppen einzuholen, soweit es terminlich möglich ist und die Arbeit des LV nicht behindert.

§ 30

Landesvorstandssitzungen werden in der Regel einmal monatlich vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden oder der Geschäftsführende Landesvorstand eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einberufen werden. §27 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 31

Die Tagesordnung der Landesvorstandssitzung setzt die einberufende Person oder das einberufende Gremium fest.

C. Die Vertrauensleutekonferenz

§ 32

1. Die Vertrauensleutekonferenz (VLK) berät Positionen und Aktionen der GEW BERLIN und spricht dem Landesvorstand hierzu Empfehlungen aus. Über die Empfehlungen

- der VLK berät und beschließt der Landesvorstand auf seiner nächsten Sitzung.
- 2. Eine VLK tritt auf Einladung des Landesvorstandes zusammen oder wenn 25% aller Vertrauensleute oder 25% der Vertrauensleute des betroffenen Organisationsbereiches / der betreffenden Untergliederung einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen.
- 3. Themen, Zusammenstellung und eventuell weitere Teilnehmer/innen der VLK werden vom LV bzw. der Initiativgruppe nach § 32.2. festgelegt.

D. Der Geschäftsführende Landesvorstand

§ 33

1. Dem Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) gehören an:
 - a. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende der GEW BERLIN. Eine Vorsitzende muss eine Frau sein. Die LDV kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit davon Abweichungen zulassen.
 - b. Die Leiterin/der Leiter folgender Vorstandsbereiche
 - Finanzen
 - Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik
 - Schule
 - Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Hochschulen und Lehrer/innenbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - c. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Die unter § 33.1.b. genannten Vorstandsbereiche können von Zweier-Teams geleitet werden. In diesem Fall haben beide Teammitglieder Stimmrecht in den Organen der GEW BERLIN. Wenn ein Zweier-Team zur Wahl antritt, muss mindestens eines der Mitglieder eine Frau sein. Tritt kein solches Team zur Wahl

an oder ist auch im dritten Wahlgang keines gewählt, kann die LDV mit Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Teams zur Wahl zulassen, die diese Bedingung nicht erfüllen.

3. Wenn dem GLV kein Mitglied mit Migrationserfahrung angehört, zieht er für die Dauer seiner Wahlperiode ein beratendes Mitglied hinzu. Über die hinzuzuziehende Person entscheidet der LV.

§ 34

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand leitet und vertritt die GEW BERLIN in allen Angelegenheiten, über die nicht ausdrücklich der Landesdelegiertenversammlung oder dem Landesvorstand die Beschlussfassung vorbehalten ist, einschließlich der Geschäfte, für die die Gesetze eine Sondervollmacht erfordern.
2. Der GLV erstattet dem LV in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
3. Eine/r der Vorsitzenden und die Leiterin/der Leiter bzw. eine/r der Leiter/innen des Vorstandsbereichs „Öffentlichkeitsarbeit“ können jederzeit nach Absprache Presseerklärungen im Namen der GEW BERLIN abgeben.
4. Die Vertretung in der Öffentlichkeit von Bezirken und Abteilungen, Fach- und Personengruppen in den die jeweilige Untergliederung, Fach- und Personengruppe betreffenden Fragen erfolgt durch die/den Vorsitzenden bzw. ein vom Leitungsteam benanntes Vorstandsmitglied der betreffenden Untergliederung im Einvernehmen mit dem nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der GEW BERLIN sowie der Leiterin/dem Leiter bzw. einer/m der Leiter/innen des Vorstandsbereichs „Öffentlichkeitsarbeit“.

§ 35

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Geschäftsführenden Landesvorstandes im Sinne des BGB regelt der GLV im Rahmen seiner Geschäftsverteilung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Die Vertretung erfolgt nur gemeinsam durch eine/n der Vorsitzenden und die Leiterin/der Leiter bzw. eine/r der Leiter/innen des Vorstandsbereichs „Finanzen“.
 - b) Innerhalb der Geschäftsverteilung gilt eine rechtsverbindliche Vertretungsregelung für den Fall, dass eine/r der unter § 35.1. genannten Mitglieder des GLV verhindert ist.
 - c) Für die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen gilt diese Regelung analog. Anstelle der Leiterin/der Leiter bzw. eine/r der Leiter/innen des Vorstandsbereichs „Finanzen“ werden Tarifverträge von der Leiterin/der Leiter bzw. eine/r der Leiter/innen des Vorstandsbereichs „Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik“ unterzeichnet.
2. Der GLV kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden, denen er Aufgaben im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen bis auf Widerruf delegieren kann.

§ 36

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in der LDV in besonderen einzelnen Wahlgängen durch geheime Abstimmung gemäß der Wahlordnung.

§ 37

Die Wahl für die Vorstandsbereiche nach § 33, 1. b) erfolgt in eigenen Wahlgängen gemäß Wahlordnung.

§ 38

Mitglieder des GLV, die zu Schulaufsichts- bzw. Schulverwaltungsbeamtinnen/Schulverwaltungsbeamten ernannt werden, müssen ihr Mandat auf der nächsten LDV erneut bestätigen lassen. Die Verteilung der Arbeitsgebiete, soweit sie nicht durch die Wahlen festgelegt sind, regelt der GLV unter sich.

§ 39

1. Falls eines der Mitglieder des GLV im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet oder an dessen Ausübung dauernd verhindert ist, so erfolgt eine Neuwahl in der nächsten LDV.
2. Der LV ist berechtigt, vakante GLV-Mandate bis zur nächsten LDV kommissarisch zu besetzen.

VII. Fach- und Personengruppen**§ 40**

In der GEW BERLIN werden die Angelegenheiten der einzelnen Schularten bzw. -zweige, der Schulaufsicht und Schulverwaltung, der sozialpädagogischen und wissenschaftlichen Bereiche auch in Fachgruppen bearbeitet. Diese erledigen die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des LV oder des GLV.

§ 41

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Erwachsenenbildung,
2. Grundschulen
3. Gymnasien
4. Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen
5. Kinder-, Jugendhilfe und Sozialarbeit
6. Schulaufsicht und Schulverwaltung
7. Schulsozialarbeit
8. Sonderpädagogik
9. sozialpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung
10. Tageseinrichtungen für Kinder

Die Aufgaben der Landesfachgruppe Hochschulen werden von der Abteilung Wissenschaft wahrgenommen. Die Aufgaben der Landesfachgruppen gewerbliche und kaufmännische Schulen werden von der Abteilung berufsbildende Schulen wahrgenommen. Die Aufgaben der Landesfachgruppen Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen werden von der Fachgruppe Integrierte Sekundarschulen

und Gemeinschaftsschulen wahrgenommen.

§ 42

Jedes Mitglied gehört in der Regel der Fachgruppe an, die den Bereich seiner dienstlichen Tätigkeit vertritt.

§ 43

1. Die Angehörigen jeder Fachgruppe wählen ihre/n Vorsitzende/n samt Stellvertreter/in und höchstens 10 weitere Mitglieder der Fachgruppenleitung sowie 1 Delegierte/Delegierten für die LDV. Für diese/diesen gilt § 22, 3 entsprechend.
Im Falle des Wechsels der Fachgruppe ist für die Besetzung des freigewordenen Mandats eine Neuwahl anzusetzen, wenn das Mandat in Einzelwahl besetzt wurde. In Fällen der Gruppenwahl gilt das Nachrückerprinzip.
2. Abweichend von §42.1. können die Mitglieder einer Fachgruppe als Leitung der Fachgruppe ein Team von bis zu 12 Mitgliedern wählen. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Fachgruppe im Landesvorstand und in der Landesdelegiertenversammlung. In diesem Falle entfällt die gesonderte Wahl einer/s Delegierten der Fachgruppe in der Landesdelegiertenversammlung nach § 42.1., diese Aufgabe wird durch ein Mitglied des Teams wahrgenommen.

§ 44

1. Die bzw. der Vorsitzende einer Fachgruppe oder ein beauftragtes Mitglied der Fachgruppenleitung nimmt an den Verhandlungen teil, die sich auf die Angelegenheiten der betreffenden Fachgruppe beziehen.
2. Die Beschlüsse des GLV, die die Angelegenheiten einer Fachgruppe betreffen, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung und Durchführung des Einvernehmens mit der Fachgruppenleitung.

§ 45

1. Die/der Vorsitzende einer Fachgruppe hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Fachgruppe einzuberufen, auf der über die Arbeit der Fachgruppenleitung berichtet wird.
2. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem GLV.

§ 46

Es bestehen folgende Personengruppen:

1. Junge GEW
2. Studierende
3. Seniorinnen und Senioren
4. Erwerbslose
5. Frauen

§ 47

1. Die Personengruppen erledigen die ihr Sachgebiet betreffenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des LV oder GLV. Sie sind grundsätzlich Sachbearbeiter des LV. § 44 und § 45 2. gelten für Personengruppen analog.
2. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für die Personengruppen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der/des Vorsitzenden der Personengruppen Junge GEW, Studierende, Seniorinnen und Senioren sowie Erwerbslose erfolgt auf einer Mitgliederversammlung der zu diesen Personengruppen gehörenden Kolleginnen und Kollegen.
 - b) Bezirkliche Untergliederungen der Personengruppe Seniorinnen und Senioren können auf einer bezirklichen Mitgliederversammlung der Seniorinnen und Senioren gebildet werden. Die/der Vorsitzende ist Mitglied der jeweiligen Bezirksleitung. Diese Regelung gilt analog auch für Abteilungen.
 - c) Die Personengruppen können sich auch Leitungsteams wählen, deren Größe von der jeweiligen Wahlmitgliederver-

sammlung festgelegt wird. Das Team regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Personengruppe im LV und in der LDV.

- d) Die Personengruppe Frauen wählt an Stelle einer Vorsitzenden oder eines Leitungsteams einen Sprecherinnenrat. Zur Zusammensetzung des Sprecherinnenrates kann der Landesvorstand Richtlinien beschließen.

VIII. Besondere Arbeitsgremien**§ 48**

Besondere Arbeitsgremien sind:

1. Landesrechtsschutzstelle,
2. Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA),
3. Redaktion der Mitgliederzeitschrift.
4. Kommissionen und Arbeitsgruppen können vom LV auf Dauer oder auf Zeit eingerichtet werden.

§ 49

1. Die besonderen Arbeitsgremien erledigen die ihr Sachgebiet betreffenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des LV oder GLV. Sie sind grundsätzlich Sachbearbeiter des LV.
2. Zusammensetzung, Aufgabe und Verantwortlichkeit der Redaktion der Mitgliederzeitschrift können durch ein Redaktionsstatut geregelt werden, das von der LDV beschlossen wird.
3. Die Leitung und die Mitarbeiter/innen der Landesrechtsschutzstelle sowie die Mitglieder der Redaktion der Mitgliederzeitschrift werden vom Landesvorstand gewählt.
4. Zur Zusammensetzung des Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA) kann der Landesvorstand Richtlinien beschließen.

IX. Kassen- und Vermögensverwaltung

§ 50

Die LDV erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, in der die Grundsätze zum Haushaltsplan, der Haushaltsdurchführung und der Kassenverwaltung geregelt werden.

§ 51

1. Die LDV wählt für jedes Haushaltsjahr mindestens vier Kassenprüfer/innen. Auf Antrag der Kassenprüfer/innen wird die Entlastung erteilt. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen mit der Prüfung nicht beauftragt werden.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Haushalte der GEW BERLIN und ihrer Einrichtungen.

X. Änderung der Satzung

§ 52

Satzungsänderungen können nur von einer LDV beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nur vom LV, von Bezirksleitungen, Fachgruppenleitungen oder von mindestens 10% der Mitglieder der LDV gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Monate vor der LDV bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer eingereicht werden. Mindestens vier Wochen vor der LDV müssen die Anträge veröffentlicht werden.

XI. Abberufungen

§ 53

1. Das Organ und die Gliederung der GEW BERLIN, das bzw. die ein Mitglied in ein Amt gewählt oder berufen hat, hat auch das Recht der Abberufung.
2. Der Antrag auf Abberufung muss auf einer Versammlung dieses Organs bzw. dieser Gliederung gestellt und begründet werden.
3. Den Betroffenen muss Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben werden.

4. Auf einer weiteren Versammlung, die frühestens 21 Tage danach stattfindet und zu der ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist, fällt die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit nach Aussprache.
5. Die Durchführung der Abstimmung übernimmt ein Präsidium, das von der Versammlung gewählt wird. Ihm dürfen weder Antragsteller/innen noch Betroffene angehören.

XII. Auflösung der GEW BERLIN

§ 54

Die Auflösung der GEW BERLIN kann nur von einer LDV, die zu diesem Zwecke einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Diese Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen der GEW BERLIN.